

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

Betreffend «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer»

Antrag:

Gestützt auf Art. 23 ff. der Zürcher Kantonsverfassung sowie dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und der zugehörigen Verordnung (VPR) fordert der Stadtrat von Zürich in der Form einer allgemeinen Anregung die zuständigen Organe des Kantons Zürich auf, die Kantonsverfassung dahingehend zu ändern, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, ein kommunales Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht) für die in der Gemeinde ansässigen Ausländerinnen und Ausländer einzuführen, sofern diese mindestens zwei Jahre Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben.

Begründung:

Die Zürcher Kantonsverfassung koppelt das Stimm- und Wahlrecht an das Schweizer Bürgerrecht. Für Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ausländerinnen und Ausländern bedeutet dies, dass ein grosser Teil der Bevölkerung von der politischen Mitsprache ausgeschlossen ist. Entsprechend ist es dem Stadtrat von Zürich ein Anliegen, dass sich Ausländerinnen und Ausländer einbürgern lassen, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen. Die Einbürgerung ist jedoch gemäss Art. 9 Bürgerrechtsgesetz (BüG) erst nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz und gemäss Art. 5 Bürgerrechtsverordnung (KBüV) nach zwei Jahren in der Wohngemeinde möglich.

Besonders in Gemeinden mit einem grossen Anteil nicht-schweizerischer Bevölkerung würde ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer die Demokratie stärken und die in den Gemeindeabstimmungen und Wahlen getroffenen Entscheide breiter abstützen.

Zurzeit verunmöglicht die Zürcher Kantonsverfassung den Zürcher Gemeinden die Einführung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts. Der Stadtrat von Zürich fordert die zuständigen Organe des Kantons Zürich auf, die Zürcher Kantonsverfassung dahingehend zu ändern, dass den Zürcher Gemeinden, die das wünschen, die Möglichkeit gegeben wird, Ausländerinnen und Ausländern das kommunale Stimm- und Wahlrecht zu gewähren. Den Gemeinden soll dabei gemäss dem Prinzip der Gemeindeautonomie ein gewisser Spielraum gelassen werden, wie sie das kommunale Stimm- und Wahlrecht konkret ausgestalten. An der Urne oder in der Gemeindeversammlung getroffene Entscheide entfalten ihre Wirkung oft über die nahe Zukunft hinaus. Zudem ist auch eine gewisse Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten bei der Stimmabgabe wichtig. Eine Mindestwohnsitzfrist von zwei Jahren in der Gemeinde und eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind deshalb aus Sicht des Stadtrats zweckmässige Voraussetzungen für die Ausübung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer.

Zürich, 11. September 2019

Im Namen des Stadtrats von Zürich

Corine Mauch

Claudia Cuche-Curti